

Gemarkung Bergheim

Flur 28

STADT BERGHEIM (ERFT)

BEBAUUNGSPLAN 6/TH

M. 1:500

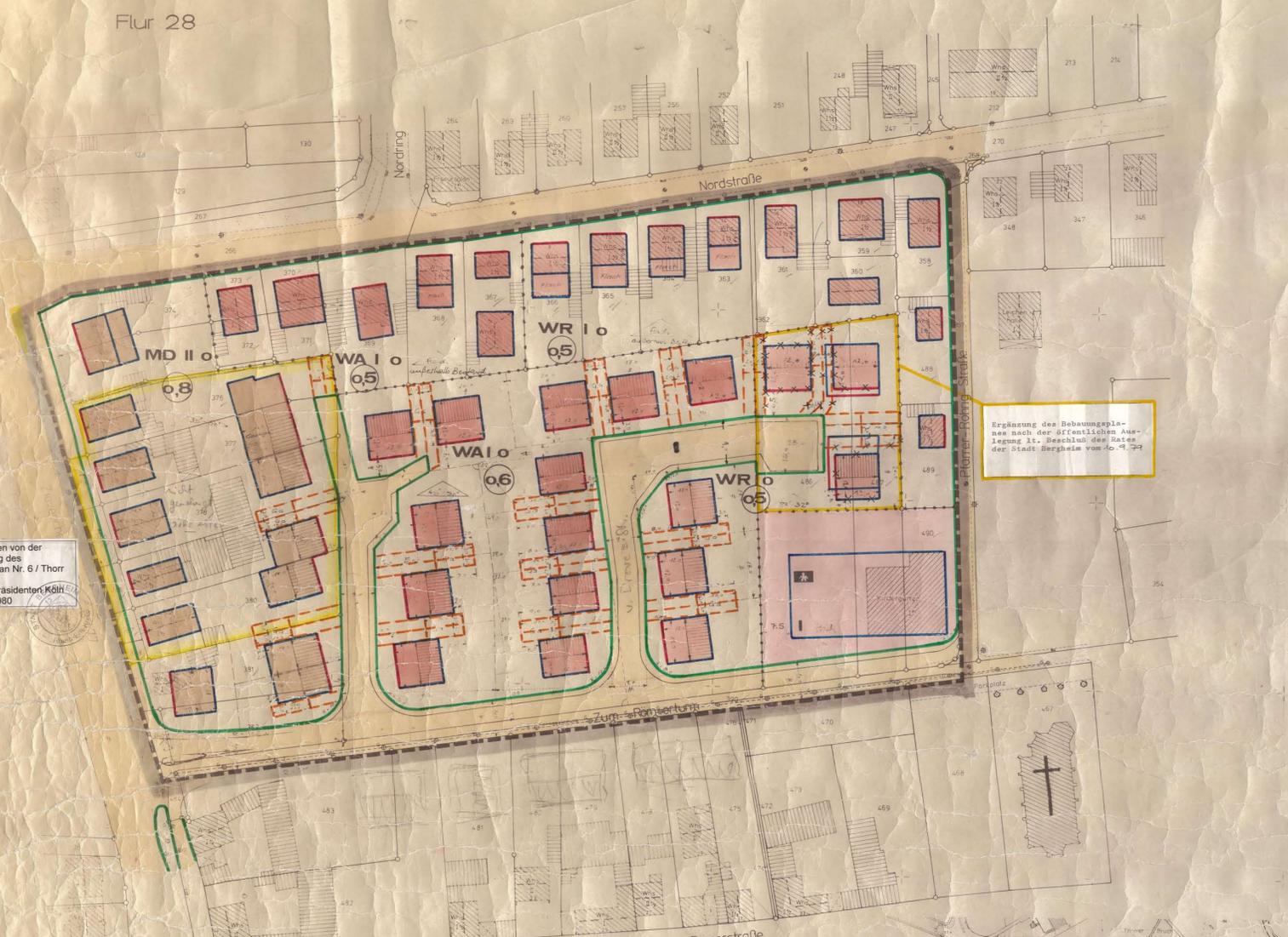
GEMARKUNG BERGHEIM

FLUR 28

2. ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR



Ergänzung des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung 1. Beschluss des Rates der Stadt Bergheim vom 10. 9. 1979

Ausgenommen von der Genehmigung des Bebauungsplan Nr. 6 / Thorr 2. Änderung Regierungspräsidenten Köln vom 12.06.1980

- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 10 (1) BAUG
- REINES WOHNGEBIET
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - SOFFGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 10 (1) BAUG
- ALLE HOCHSTGRENZE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSS
 - DESCHOSSENFLECHZAHL
 - DACHNEIGUNG
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT § 10 (1) BAUG
- OFFENE BAUWEISE
 - BALLUNG
 - BAUGRENZE
 - FRISTRICHTUNG
- FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN § 10 (1) BAUG
- GARAGE UND DECKEN EINFACH
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 10 (1) BAUG
 - KINDERGARTEN
 - FLÄCHE FÜR FREIZEITANLAGEN MIT BESONDEREM WOHNBEDARF § 10 (1) BAUG
 - KLÄR- UND FRIEDENANLAGEN MIT BESONDEREM WOHNBEDARF § 10 (1) BAUG
- VORBEREITUNGSFLÄCHEN § 10 (1) BAUG
- STRAßENVORBEREITUNGSFLÄCHE
 - STRAßENBEREICHSGRENZLINIE
- VERSORGUNGSFLÄCHEN § 10 (1) BAUG**
- VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN § 10 (1) BAUG
- ABWASSERBESETZUNGSFLÄCHE § 10 (1) BAUG
- GRUNDLAGEN § 10 (1) BAUG
- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 10 (1) BAUG
- FLÄCHE FÜR LUFTREINIGUNGEN § 10 (1) BAUG
- BELEBUNGSFLÄCHE § 10 (1) BAUG
- FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 10 (1) BAUG
- SCHUTZFLÄCHE § 10 (1) BAUG
- PFLANZFLÄCHE § 10 (1) BAUG
- STRAßENANFRICHTUNGEN § 10 (1) BAUG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN § 10 (1) BAUG
- ART UND MASS DER BAU NUTZUNG UND DER BAUWEISE
- PLANKLIMABEREICH § 10 (1) BAUG
- RAUMLICHER BEDECKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
- TEXTUELLE FESTSETZUNGEN**
1. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT UND DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE DURCH BAUWEISE ODER BAUGRENZEN FESTZUSETZEN SIND INHALTSTÄNDIG ÜBERSCHREITENDE DER BEI LÖSUNG UND WÄHREND BAUZEITEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULASSIG.
 2. ALS NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT GELTEN DIE AUSSEITEN DER STREIFEN VON GEMEINSCHAFTSANLAGEN AUSGENOMMEN GARDAGEN ODER STELLPLATZANFAHRTEN.
 3. ALS VORGABEN GALT DER BEREICH ZWISCHEN DEN BAULICHEN ANLAGE DER UNMITTLBAREN ERSCHEINUNGSFLÄCHE UND DEN BEI DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUSGENOMMEN GARDAGEN ODER STELLPLATZANFAHRTEN.
 4. ALS HAUSGARTEN GALT DIE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT AUSSEITEN DER UNTEREN UND OBEREN GARDAGEN ODER STELLPLATZANFAHRTEN.
 5. DIE FESTGESETZTE STELLUNG DER GARAGEN UND STELLPLATZ MIT IHREN ANFAHRTEN IST VERBODEN, ABWEICHENDE VON IHREM FESTZUSETZEN SIND IN EINZELFÄLLEN BEI ÖFFENBAREM STRASSENVERKEHR NUR DANN BEI NACHBARBEREINSTRÄUMUNG AUSNAHMSWEISE ZULASSIG.
 6. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEITEN SIND ALLEINIG ANZUSCHÜTTEN.
 7. ANSCHÜTTUNGSFLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DER STRASSEN, SOFFEN UND AUF PRIVATE EIGENTUMSFLÄCHEN ZUZUGELASSEN SIND NUR BEI ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKEN ZULASSIG.
 8. VORGABEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEITEN SIND: FLÄCHE MAX 20%; AUSNAHMEN SIND IN HAFTFÄLLEN ZULASSIG.
 9. GARAGENANFAHRTEN DETALLE MIT NEIGUNG ZUM EINWEGS-FÄLLEN ZULASSIG.
 10. GARAGENANFAHRTEN DETALLE MIT NEIGUNG ZUM EINWEGS-FÄLLEN ZULASSIG.
 11. ZUR AUSBESTÄNDIGUNG DER GARDAGEN SIND NICHT ZULASSIG BITUMENBELAG, ALS SCHWENKHAUSWEISE UND TRAMPARENTS WELLPALTEN.
 12. DER ÜBERBÜCKUNG VON UND FÜR GRUNDSTÜCKSANLAGEN FÜR DEN STRASSENVERKEHR SIND IN GRUNDSTÜCKSGRENZBEREICHEN MIT 2000 MM ABSTAND VOM ÜBERBAUBAREN BEREICH ZULASSIG.
 13. DIE NEBENANLAGEN NACH § 10 (1) BAUG SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEITEN ZULASSIG.



BP 6/Th 2. Änd

STADT BERGHEIM (ERFT)
STADTTEIL Thorr
ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000
BP 6/Th 2. Änd
BLR 28 GEMARKUNG BERGHEIM
PLANVERFAHRT

ENTWURFSBEFUGTUNG
BERGHEIM (ERFT) DEN 27. 9. 79
GEGEHEN
LTD STADTBAUREKTOR DIPL. ING.
BERGHEIM (ERFT) DEN 27. 9. 79
BURGERMEISTER
STADTVERTRETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 (1) BAUG IN DER FASSUNG DER BEAMTUNG VOM 18. 10. 1976 (ERFT 15 2259) MIT VERFUGUNG VOM 12. 6. 79 (ERFT 15 2259) ÖFFENTLICH AUSGEGEBEN
BERGHEIM (ERFT) DEN 12. 6. 79
STADTBAUREKTOR DIPL. ING.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 (1) BAUG IN DER FASSUNG DER BEAMTUNG VOM 18. 10. 1976 (ERFT 15 2259) MIT VERFUGUNG VOM 12. 6. 79 (ERFT 15 2259) ÖFFENTLICH AUSGEGEBEN
BERGHEIM (ERFT) DEN 12. 6. 79
BURGERMEISTER
STADTVERTRETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 (1) BAUG IN DER FASSUNG DER BEAMTUNG VOM 18. 10. 1976 (ERFT 15 2259) MIT VERFUGUNG VOM 12. 6. 79 (ERFT 15 2259) ÖFFENTLICH AUSGEGEBEN
BERGHEIM (ERFT) DEN 12. 6. 79
BURGERMEISTER
STADTVERTRETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 (1) BAUG IN DER FASSUNG DER BEAMTUNG VOM 18. 10. 1976 (ERFT 15 2259) MIT VERFUGUNG VOM 12. 6. 79 (ERFT 15 2259) ÖFFENTLICH AUSGEGEBEN
BERGHEIM (ERFT) DEN 12. 6. 79
BURGERMEISTER
STADTVERTRETER